



## **I. Name, Sitz und Zweck**

---

1. Der Verein führt den Namen Teutonia SuS 20/58 Waltrop, Fußball, mit dem Zusatz e.V. nach der Eintragung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 45731 Waltrop.
3. Der Verein ist Mitglied
  - a) im Landessportbund
  - b) im Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband
  - c) im Stadtsportverband
4. Der Verein führt ein Siegel mit folgender Aufschrift/Beschriftung:
  - a) Namenswiedergabe im äußeren Kranz
  - b) Adlerabdruck im inneren KranzDas Siegel wird im Briefkopf wiedergegeben.
5. Zweck des Vereines ist die Förderung und Pflege von Leibesübungen für jedermann, insbesondere des Leistungs- und Breitensports zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung des Menschen, vornehmlich der Jugend.
6. Parteipolitische und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinsförderungsgesetzgebung, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## **II . Name, Sitz und Zweck**

---

1. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten jedermann gestattet.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Bei Nichtaufnahme ist der Verein nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
  - b) Der Austritt ist nur schriftlich per Einschreiben zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
  - c) Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Dem betreffenden Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt, er hat zu erfolgen, wenn dies fortgesetzt erfolgt. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
  - i. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung per Einschreiben Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Ältestenrat.

## **III. Beiträge**

---

1. Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. In begründeten Einzelfällen kann durch den Vorstand ein geringer Beitrag befristet festgelegt werden. Ein dreimonatiger Beitragsrückstand gilt als Verstoß im Sinne des Absatzes II Nr. 3c, 3. Satz.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Mitgliedschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **IV. Stimmrecht und Wählbarkeit**

---

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## **V. Vereinsorgane**

---

1. Organe des Vereines sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **VI. Mitgliederversammlung**

---

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr, und zwar bis zum 31.03. des Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, sie kann nur Persönlich wahrgenommen werden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Beschlüsse werden durch Handzeichen abgestimmt, wenn die geheime Abstimmung nicht beantragt wird. Wird diese beantragt, so ist geheim abzustimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll schriftlich festgehalten. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung aus der Mitgliederversammlung heraus bestimmt. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit von einem stellv. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## VII. Vorstand

---

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Gesamtvorstand

2. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a) der Vorsitzende
- b) bis zu 4 stellvertretende Vorsitzende
- c) bis zu 3 Geschäftsführer
- d) der stellvertretende Geschäftsführer
- e) der Schatzmeister
- f) der Kassenführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und auß0ergerichtlich jeweils zu zweit gemeinsam. Im Innenverhältnis sind Entscheidungen von jeweils 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu treffen, von welchen eines der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit ein stellv. Vorsitzender sein muss. Im Bereich der Verbandgerichtsbarkeit des DFB kann der Vorsitzende den Verein auch alleine vertreten.

3. Es besteht die Möglichkeit den Vorstand und Geschäftsführer in einer Blockwahl zu wählen, wenn die Versammlung es wünscht.

4. Zum Gesamtvorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes:

- a) die Vorsitzenden und Geschäftsführer der sportlichen Abteilungen
- b) die Mitglieder des Beirates (5-10 Mitglieder)

5. Der Vorstand unter Punkt 2 wird 2-jährig in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Um eine ungehinderte Fortführung der Geschäfte zu gewährleisten, wird der Vorstand jeweils in zwei Gruppen mit überschneidender Wahlperiode gewählt. Sollte ein Vorsitzender oder Geschäftsführer vorzeitig ausscheiden, so wird sein Nachfolger für die Dauer von drei Jahren gewählt, um danach den folgenden Turnus wieder einzuhalten.

In Jahren mit ungerader Jahreszahl wird gewählt:

- a) der Vorsitzende und zwei Stellvertreter

b) soweit gewählt, ein zweiter stellvertr. Vorsitzender

c) soweit gewählt, ein stellvertr. Geschäftsführer

d) der Schatzmeister

In den Jahren mit gerader Jahreszahl wird gewählt:

a) 2 stellvertretende Vorsitzende

b) der Geschäftsführer

c) der Kassenführer

d) der Beirat wird jährlich gewählt

6. Die sportlichen Abteilungen wählen Ihre Vorstände nach eigenen Ordnungen. Diese Wahlen müssen bis zum 31.12. des Jahres erfolgt sein. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur Mitgliedern zu.

7. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse durch Abstimmung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter anwesend ist.

8. Wichtige Beschlüsse sind durch Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder - bei Verhinderung - vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

9. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand.

10. Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes.

11. Der Kassenführer verwaltet die Kasse und stellt dem Schatzmeister den Jahresabschluss auf.

12. Die Kassenprüfer, die jährlich gewählt werden, prüfen die Kassengeschäfte. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Niemand soll jedoch dreimal in Folge zum Kassenprüfer gewählt werden.

13. Zu Vorstandssitzung muss spätestens 5 Tage vorher unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen werden. Dies gilt nicht für den geschäftsführenden Vorstand, wenn dieser in rechtmäßigen, kürzeren Abständen tagt.

14. Der Vorstand kann Teilbereiche der Vereinsveranstaltungen, wie beispielsweise den Verkauf an Spieltagen, Ausrichtungen von Turnieren, Vermarktung der Werbeflächen, Veranstaltungen von Feiern, Betreiben des Vereinsheims und ähnliches an einen Förderverein, der per Satzung ausschließlich dem Zwecke des Erhalts & der Förderung des Vereins dient, ausgliedern.

## VIII. Ehrenamtspauschale

---

1. Der Vorstand behält sich vor, per einfachem Mehrheitsentscheid, eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG i.H.v. maximal 720,- € pro Jahr an die Personen, die eines der Ämter unter Punkt VII Absatz 4. a bis f ausüben, auszuzahlen. Dabei begründet die Zuwendung an eine einzelne Person keinen Rechtsanspruch aller weiteren amtsinhabenden Personen gegenüber dem Verein. Die Zuwendung in einem vorangegangenen Jahr begründet ebenfalls keinen Rechtsanspruch für Folgejahre.

## IX. Abteilungen

---

### 1. Jugendabteilung

1.1 Im Verein ist die Fußballjugend in der Jugendabteilung zusammengefasst.

1.2 Die Organe der Vereinsfußballjugend sind der

a) Vereinsfußballjugendtag und

b) Vereinsfußballjugendausschuss (Vorstand)

1.3 Ordentliche und außerordentliche Vereinsfußballjugendtage regelt die Vereinsjugendordnung. Der Vereinsfußballjugendtag setzt sich zusammen aus den Jugendlichen und allen Mitarbeitern der Jugendfußballabteilung, Ein ordentlicher Vereinsfußballtag muss zwischen dem 01.12. und der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereines geführt werden. In diesem Fußballjugendtag sind die Wahlen zum Fußballjugendausschuss durchzuführen. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur Vereinsmitgliedern zu. Näheres regelt die Vereinsjugendordnung. Ist eine solche nicht aufgestellt, wird die Wahl des Fußballjugendausschusses nach den Bestimmungen der Vereinssatzung durchgeführt.

1.4 Die Jugendabteilung wird nach Maßgabe der Vereinsjugendordnung selbst verwaltet.

### 2. Sonstige Abteilungen

2.1 Zur Bildung von sportlichen Abteilungen bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die Mitgliederversammlung des Vereines kann diese Zustimmung mit 2/3 Mehrheit widerrufen. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

2.2 Die sportlichen Abteilungen können nach Abteilungsordnungen geführt werden, die sich im Rahmen der Vereinssatzung halten müssen. Ansonsten gilt die Vereinssatzung.

2.3 Eine ordentliche Abteilungsversammlung ist in der Zeit vom 01.12 bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. In dieser Abteilungsversammlung sind die Wahlen zum Abteilungsvorstand durchzuführen.

2.4 Der Abteilungsvorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er kann demnach keine dem Verein bindenden Rechtsgeschäfte tätigen.

2.5 Die Abteilungsversammlung kann die Erhebung eines zusätzlichen Abteilungsmitgliedsbeitrages beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

2.6 Unter Beachtung der Vereinssatzung und der geltenden Steuergesetzgebung kann die Abteilung Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen und den damit verbundenen wirtschaftlichen Betätigungen erzielen. Für die daraus resultierenden Steuerbelastungen hat die Abteilung aufzukommen. Über die satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen entscheidet die Abteilung selbständig. Sie unterliegt jedoch der detaillierten Aufzeichnungs- und Belegspflicht.

Innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Durchführung einer sportlichen Veranstaltung mit wirtschaftlicher Betätigung hat die Abteilung dem geschäftsführenden Vorstand des Vereines eine Gegenüberstellung der wesentlichen Einnahmen und Ausgaben in schriftlicher Form zu überreichen. Eine detaillierte Gegenüberstellung aller wesentlichen Einnahmen und Ausgaben ist dem geschäftsführenden Vorstand regelmäßig unverzüglich nach Durchführung der jährlichen ordentlichen Abteilungsversammlung in schriftlicher Form zu übergeben.

2.7 Zur Auflösung einer Abteilung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der unter Hinweis auf diesen Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung der Abteilung.

2.8 Bei Auflösung einer Abteilung fällt das Abteilungsvermögen dem Verein zu.

2.9 Der Austritt aus dem Verein ist nur Abteilungen möglich, welche nicht die Sportart Fußball betreiben. Entscheiden sich 3/4 der anwesenden Mitglieder einer solchen Abteilung in einer ordnungsgemäß einberufenen Abteilungsversammlung unter Hinweis auf diesen Tagesordnungspunkt, so erhält die austretende Abteilung 75% des Gesamtvermögens der Abteilung, sowohl des Bargeldes wie auch der Sachwerte. Es ist jedoch zu beachten, dass das Abteilungsvermögen im gemeinnützigen Bereich verbleibt.

## **X. Vereinsheim**

---

1. Der Verein hat mit der Stadt Waltrop einen Erbbaurechtsvertrag über ein Grundstück im Sportzentrum Nord abgeschlossen, auf welchem von dem vor dem 31.12.1991 bestandenen Fußballverein ein Vereinsheim errichtet wurde.

2. Die Organisation der Bewirtschaftung obliegt dem Vorstand.  
Der Vorstand kann die Bewirtschaftung teilweise oder ganz verpachten, wobei die Bestimmungen des Erbbaurechts zu beachten sind. Der Vorstand kann Verträge mit Pächtern abschließen, die eine Laufzeit von mehr als drei Jahren vorsehen.

## **XI. Fusion**

---

1. Über Fusionierung mit anderen Vereinen entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereines.

Im Falle einer Fusionierung ist zu beachten, dass das vorhandene Vereinsvermögen im gemeinnützigen Bereich verbleibt. Der Rechtsnachfolger der fusionierenden Vereine muss die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft besitzen.

## **XII. Auflösung des Vereines**

---

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereines" stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 75% aller Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Caritas-Verband der Stadt Waltrop mit der Auflage, diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt und beschlossen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Recklinghausen einzutragen.